



Sassnitz Stadtanzeiger



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 19/ 2004 - 11. Jahrgang

14. Dezember 2004

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sassnitz
- ❖ Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sassnitz (Feuerwehrgebührensatzung)
- ❖ 5. Änderung der Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung
- ❖ Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung/ 3. Ergänzung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
- ❖ Bebauungsplan Nr. 8 „Kurgebiet Dwasieden“ Inkraftsetzung
- ❖ Vergabe zur Bewirtschaftung der Toilettenanlage im Informations- und Servicecenter der Stadt Sassnitz am Molenfuß



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
verehrte Gäste der Stadt Sassnitz,

im Namen der Stadt wünsche ich Ihnen ein schönes und friedvolles Weihnachtsfest sowie einen stimmungsvollen Jahreswechsel und ein gutes, gesundes Jahr 2005.

So unterschiedlich Ihre Lebensverhältnisse auch sein mögen, der unverwechselbare Lebensraum Sassnitz und Rügen verbindet Sie, verbindet uns. Wir alle arbeiten daran oder nehmen zumindest Anteil, dass er lebenswert bleibt und dass es besser wird. Die Verhältnisse werden von Menschen bestimmt.

Das Weihnachtsfest hat Platz für jeden. Wenn nicht, verschaffen Sie Ihren Mitmenschen, ob Familienangehörigen, Freunden, Bekannten, Nachbarn, das Gefühl der Nähe und Geborgenheit. Auch das nächste Jahr hält für jeden etwas bereit. Warten Sie nicht, bis es kommt, das Gute oder das Schlechte, sondern gestalten Sie das Leben, Ihr eigenes, das der Stadt und das des Landes mit.

2005 jähren sich zum 60. Mal die Tage, an denen der Krieg mit einem Bombenangriff auch hier in Sassnitz seine blutige Spur zog und das deutsche Volk vom Hitlerfaschismus befreit wurde. Gerade zu Weihnachten, dem Fest des Friedens, ist deshalb zu wünschen, dass die Welt friedlich wird und wir glücklich in unserer Heimat leben können.

Sassnitz, Dezember 2004

Dieter Holtz
Bürgermeister

15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sassnitz vom 1. Dezember 1994, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 22. Juli 2004

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. Nr. 10, S. 205), wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 5. Juli 2004 folgende 15. Änderungssatzung der Stadt Sassnitz erlassen:

Artikel 1

In § 8 – Stellvertreter des Bürgermeisters – erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 €“

Artikel 2

In § 10 – Entschädigungsverordnung – werden die Wertangaben wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „332,34 €“ durch die Angabe „350 €“ und die Angabe „127,82 €“ durch die Angabe „180 €“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „63,91 €“ durch die Angabe „60 €“ ersetzt.

Artikel 3

In § 10 – Entschädigungsverordnung – erhält der Abs. 5 folgende Neufassung:

„(5) Den Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen darf kein Sitzungsgeld gewährt werden.“

Artikel 4

In § 10 – Entschädigungsverordnung – ist der Abs. 6 neu aufzunehmen und erhält folgende Fassung:

„(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 € überschreiten. Die Beträge verstehen sich monatlich.“

Diese Regelung wurde durch die Änderung des § 71 Abs. 5 KV M-V **notwendig**.

Artikel 5

Diese 15. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Sassnitz, 7. Dezember 2004

D. Holtz
Bürgermeister

- Siegel -

❖ ❖ ❖

**Gebührensatzung
für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sassnitz
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M–V Nr. 10 S. 205), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 06. 1993 (GVOBl. M-V S. 522, S. 916), geändert durch Art. 27 EuroUG M-V vom 22. 11. 2001 (GVOBl. S. 438) und des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. d. Bek. vom 03. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom 04.12.2004 folgende Feuerwehrgebührensatzung erlassen:

**§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sassnitz - im Weiteren mit "Feuerwehr" bezeichnet - ist verpflichtet:

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarschaftliche Hilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die technische Hilfeleistung gewährleistet ist;
2. bei der Bekämpfung von Katastrophen und anderen Gemeinschaftsgefahren, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. bei der Beseitigung von Umweltgefahren Sofortmaßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzuleiten;
4. an der Löschwasserschau teilzunehmen und
5. sich an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.

**§ 2
Gebührenfreie Dienstleistungen**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist, vorbehaltlich der Regelungen des § 3 dieser Gebührensatzung, gebührenfrei. Dieses gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.

**§ 3
Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmen, sind Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 1. missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr;
 2. Technische Hilfeleistungen und Einsätze nach § 26 (2) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern;
 3. Sicherheitswachen und Sicherheitsmaßnahmen, z. B. beim Ausbrennen von Schornsteinen, Taucher-, Hubschraubereinsatz;
 4. Beseitigung von Ölspuren.

**§ 4
Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für nachbarschaftliche Hilfe gemäß § 2 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes sind die entstehenden Kosten auf Antrag zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometern Entfernung geleistet wird.

§ 5

Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

- (1) Schuldner sind
 1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird;
 2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 dieser Gebührensatzung der Verursacher eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Verursacher des Einsatzes/ der Hilfeleistung.
- (2) Bei nachbarschaftlicher Hilfe sind die ersuchenden Gemeinden oder die anfordernde Rechtsaufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 6

Berechnung der Gebühren

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt
 1. die Zeit der Abwesenheit der Kameradinnen bzw. Kameraden von der Alarmierung bis zur Einsatzbereitsmeldung nach dem Einsatz, den Fahrzeugen, Geräten usw. vom Gerätehaus (Bachstraße 24) nach den Stundensätzen;
 2. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über 3 Stunden Dauer;
 3. bei außergewöhnlichen Verschmutzungen an Fahrzeugen und Geräten für erforderliche Reinigungsarbeiten entsprechend des eingesetzten Personals.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren und Kosten

- (1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes.
- (2) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühren- und Kostenfestsetzung erfolgt mittels Bescheid durch die Stadt Sassnitz. Die Gebühren und Kosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Schuldner fällig.
- (4) Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zur Entrichtung der Gebühren und zur Erstattung der Kosten im festgelegten Zeitraum nicht nach, so kann der Betrag auf dem Verwaltungsvollstreckungswege beigebracht werden.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Personen und Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung durch die Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung nachbarschaftlicher Hilfe eintreten, werden - soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

2.4 Pumpen

Tragkraftspritze TS 8/8	je Std.	60,00 EUR
Wasserstrahlpumpe	je Std.	20,00 EUR
Tauchpumpe nur mit Stromerzeuger	je Std.	30,00 EUR

2.5 Wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	je Std.	10,00 EUR
Standrohrschlüssel	pro Tag	5,00 EUR
Verteiler	je Std.	5,00 EUR
Strahlrohr	je Std.	5,00 EUR
Kupplungsschlüssel	je Std.	2,00 EUR
Druckschlauch	je Std.	5,00 EUR
Füllschlauch	je Std.	5,00 EUR
Saugschlauch	je Std.	10,00 EUR
Saugkorb	je Std.	5,00 EUR

3. Gebühren für Schutzausrüstung/Handlöschgeräte

3.1 Atemschutzgeräte

Für den Einsatz von Schutzausrüstungen werden neben der Gebührensatzung nach Ziff. 1 und 2 folgende Gebührensätze erhoben:

Pressluftgerät	je Std.	50,00 EUR
----------------	---------	-----------

3.2 Schutzausrüstung

Chemikalienschutzanzug	je Std.	100,00 EUR
Wärmestrahlschutzanzug	je Std.	100,00 EUR

3.3 Handlöschgeräte

Feuerlöscher	pro Einsatz	10,00 EUR
Kübelspritze	je Std.	10,00 EUR

Verbrauchtes Material (Schaumbildner bzw. Löschpulver) und beim Einsatz unbrauchbar gewordene Geräte werden entsprechend dem Wiederbeschaffungswert gesondert berechnet.

* Die Sicherheitsleistungen werden bei ordnungsgemäßer Rückgabe des ausgeliehenen Gegenstandes erstattet.

4. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

5. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, Chemikalien, Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

❖ ❖ ❖

5. Änderung der Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz

Die Anlage zur Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz vom 08.02.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2002 wird unter (3) und (4) wie folgt geändert:

(3) nach Liegeplatz 8 wird neu eingefügt:

Liegeplatz 11 Mehrzweck-Kai	9,50 m	Schiffe bis 135 m LÜA
	8,00 m	Schiffe bis 150 m LÜA

(4) nach Liegeplatz 8 wird neu eingefügt:

Liegeplatz 11 Mehrzweck-Kai	167 m	3,50 m
-----------------------------	-------	--------

Sassnitz, 6. Dezember 2004

D. Holtz
Bürgermeister

- Siegel -

❖ ❖ ❖

**Bekanntmachung der Stadt Sassnitz über die öffentliche Auslegung
der 2. Änderung / 3.Ergänzung des Flächennutzungsplans
gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**

Der von der Stadtvertretung am 06.09.2004 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte geänderte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans/3. Ergänzung (im Bereich des ehem. Fährkomplexes Mukran) nebst der zugehörigen Erläuterung liegen in der Zeit vom

10. Januar 2005 bis 11. Februar 2005

in der Stadtverwaltung Sassnitz in Sassnitz, Waldmeisterstr. 6, Zimmer 205, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr	8.00 bis 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Sassnitz, 13. Dezember 2004

D. Holtz
Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 8 „Kurgebiet Dwasieden“
Inkraftsetzung**

In der Sitzung der Stadtvertretung Sassnitz vom 25. Oktober 2004 wurde der B-Plan Nr. 8 „Kurgebiet Dwasieden“, betreffend die Flächen des ehemaligen Marinestützpunktes Dwasieden, begrenzt im Nordosten durch die Bebauung des Fischerrings und die Straße der Jugend, im Südosten durch die Ostsee, im Nordwesten durch den Dwasiedener Wald, den Sportplatz und die Berufsschule, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Kurgebiet Dwasieden“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Sassnitz, 18546 Sassnitz, Waldmeisterstr. 6, Bauverwaltung, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Juni 2004 (GVBl M-V S. 205) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stetes geltend gemacht werden.

Sassnitz, 13. Dezember 2004

D. Holtz
Bürgermeister



Im nichtöffentlichen Teil der 6. Sitzung am 25. Oktober 2004 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 69-06/04 STV „Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Sassnitz und der Resort Königsstuhl GmbH i. G. zur Ausarbeitung von Planunterlagen für die Änderung des B-Planes Nr. 8 „Kurgebiet Dwasieden““

1. Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages zur Ausarbeitung der städtebaulichen Planunterlagen für die Änderung des B-Planes Nr. 8 „Kurgebiet Dwasieden“ wird bestätigt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den städtebaulichen Vertrag mit der Resort Königsstuhl GmbH i. G. zu unterzeichnen.

Beschlussvorlage Nr. 71-06/04 STV „Beschluss über eine Kreditaufnahme zur Umschuldung eines Kredites in Höhe von 328,5 T€“

Die Stadtvertretung beschließt, dass zur Umschuldung des fälligen Darlehens ein Kredit in Höhe von 328,5 T€ aufgenommen wird.

Beschlussvorlage Nr. 72-06/04 STV „Verkauf des Grundstückes Gemarkung Dubnitz, Flur 1, Flurstück 64“

Die Stadtvertretung beschließt, eine Teilfläche von ca. 2000 m² des Grundstückes Gemarkung Dubnitz, Flur 1, Flurstück 64, an die Herren Krug, Fröhlich und Baksche in GbR zu verkaufen.

Für den Fall der Umwandlung in Bauland ist eine Kaufpreinsnachzahlung zu vereinbaren.

Der Verkauf erfolgt mit der Zweckbindung „Errichtung einer objektbezogenen Kläranlage“.

Der Käufer hat die anfallenden Vermessungskosten zu tragen, sowie die Gutachterkosten zu erstatten.

Beschlussvorlage Nr. 73-06/04 STV „Antrag der Rügenfisch GmbH i. GV. auf Teilerlass der festgesetzten Grundsteuer B für das Grundstück Straße der Jugend 21 und 21 B für das Jahr 2003“

Die Stadtvertretung stimmt antragsgemäß dem teilweisen Erlass der festgesetzten Grundsteuer für das Jahr 2003 in Höhe von 6.735,34 Euro (77 v. H.) zu.

Im öffentlichen Teil der 7. Sitzung am 6. Dezember 2004 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 77-07/04 STV „ Beschluss zum Verfahren der Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet (§ 154 BauGB) für das Sanierungsgebiet „Altstadt““

1. Zur vorfristigen Abschöpfung der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung wird das Verfahren des Abschlusses von Ablösevereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern angewendet.

2. Folgende gestaffelte Abschläge werden mit den Betroffenen vereinbart.

- Bis zum 31.12.2005:

20 % bei Zahlung innerhalb von 4 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

15 % bei Zahlung innerhalb von 8 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

10 % bei Zahlung innerhalb von 12 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

5 % bei Zahlung innerhalb von 16 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

- ab 2006:

10 % bei Zahlung innerhalb von 12 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

Beschlussvorlage Nr. 78-07/04 STV „15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sassnitz – EntschVO M-V“

Die Stadtvertretung beschließt die rechtsverbindlichen Festsetzungen durch die 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Stadtanzeiger 19/2004, Seite 2.

Beschlussvorlage Nr. 79-07/04 STV „ Beschluss über die vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2005“

Die Stadtvertretung beschließt die vorläufige Haushaltsführung entsprechend § 51 KV M-V.

Beschlussvorlage Nr. 80-07/04 STV „Entgegennahme der Jahresrechnung 2003 – Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung im Haushalts-

jahr 2003“

Die Stadtvertretung nimmt die Jahresrechnung 2003 entgegen und entlastet den Bürgermeister für die Haushaltsdurchführung im Haushaltsjahr 2003.

Beschlussvorlage Nr. 82-07/04 STV „Aufhebungsbeschlüsse zum B-Plan Nr. 10 ‚Stadthafen‘ und seiner 1. Änderung“

1. Der Satzungsbeschluss (50-04/98 STV) vom 13.07.1998 zum B-Plan Nr. 10 „Stadthafen“ wird aufgehoben.
2. Der Aufstellungsbeschluss (91-07/02 STV) vom 02.09.2002 zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 „Stadthafen“ wird aufgehoben.

Beschlussvorlage Nr. 83-07/04 STV „Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 10.1 ‚Stadthafen – östlicher Teil“

1. Für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet des Stadthafens soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Es werden folgende Planungsziele angestrebt.

1.1 Entwicklung eines Sondergebietes, das sowohl dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Hafens mit seinen spezifischen Nutzungen als auch der touristischen Entwicklung dient. Die Zielsetzungen lauten unter Einbeziehung der Ergebnisse aus dem städtebaulichen Wettbewerb, aus dem touristischen Nutzungskonzept und den vorbereitenden Untersuchungen:

- Entwicklung eines Wirtschaftshafens mit stark touristischer Prägung
- Festsetzung von verträglichen Nutzungen und Bebauungsstrukturen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Hafensbereichs als Fischereihafen, als Hafen für Hochgeschwindigkeitsfähren und Kreuzfahrtschiffe, für Bäder- und Ausflugsverkehr, als Hafen für Behördenschiffe, als Hafen für Traditionsschiffe, für Tauch- und Angelsport und als Sportboothafen
- Schaffung von Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe als Branchenmix mit den Schwerpunkten Fischerei, Fischverarbeitung, maritimes Gewerbe
- Schaffung von Voraussetzungen für die Ansiedlung von touristischen Einrichtungen als Mix von aktivem und passivem maritimen Freizeit-, Kultur- und Erlebnistourismus, von Dienstleistung, Handel und Gastronomie mit jeweils maritimer Prägung und Beherbergungsstätten, die sich mit anderen Nutzungen vertragen
- Zulässigkeit von kulturellen Einrichtungen und Nutzungen mit musealer Ausrichtung
- Schaffung von Voraussetzungen zur Durchführung von Großveranstaltungen wie Hafentage, Traditionsschiffahrt usw.

1.2 Sicherung der öffentlichen verkehrlichen Erschließung

1.3 Schaffung von öffentlichen Parkplätzen

1.4 Sicherung der öffentlichen fußläufigen Erschließung des Kaibereiches

1.5 Schaffung eines zentralen städtischen Platzes (Hafenplatz)

1.6 Sicherung der öffentlichen fußläufigen Erschließung des Stadthafens vom Rügenplatz zum Hafenplatz durch eine Fußgängerbrücke

2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll die A&S GmbH Neubrandenburg beauftragt werden.

Beschlussvorlage Nr. 84-07/04 STV „Abwägungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Sassnitz“

Die Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen wurden geprüft. Es wurden Abwägungsvorschläge erarbeitet und bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung einer erweiterten

Auslage erfolgt im Stadtanzeiger 19/2004 Seite 7.

Beschlussvorlage Nr. 85-07/04 STV „Abwägungsbeschluss zum B-Plan Nr. 21 ‚Industriegebiet Mukran Südstraße“

Die Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen wurden geprüft. Die Stellungnahmen der TÖB wurden abgewogen. Die Abwägungen wurden bestätigt.

Beschlussvorlage Nr. 86-07/04 STV „Beschluss über die finanzielle Ausstattung des Vereins zur Entwicklung und Förderung einer aktiven Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche in der Stadt Sassnitz e.V. zur Weiterführung des Freizeitentrums“

Die Stadt Sassnitz bewilligt für den Zeitraum vom 01. Januar 2005 bis 31. März 2005 einen Betrag in Höhe von 13.600,00 € entsprechend der beiliegenden Auflistung zur Absicherung des Freizeitentrums.

Beschlussvorlage Nr. 87-07/04 STV „Neufassung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sassnitz (Feuerwehrgebührensatzung)“

1. Der Beschluss Nr. 105-10/96 STV wird aufgehoben.
 2. Die beigefügte Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Sassnitz wird bestätigt.
 3. Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung hat der Bürgermeister die Feuerwehrgebührensatzung bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.
- Die öffentliche Bekanntmachung der Feuerwehrgebührensatzung erfolgt im Stadtanzeiger 19/2004 Seite 3.

Beschlussvorlage Nr. 95-07/04 STV „Städtebauliche Erneuerung Sassnitz ‚Altstadt‘ – Aktualisierung des Maßnahmeplans 2004“

1. Das in der Anlage beigefügte Maßnahmenprogramm ist die Grundlage für die Durchführung der Sanierungsarbeiten in der Altstadt im Jahr 2004 ff.
2. Der Sanierungsträger wird auf der Basis dieses Maßnahmeplans die erforderlichen Verträge abschließen und die Durchführung der Maßnahmen vorantreiben.

Beschlussvorlage Nr. 96-07/04 STV „Beschluss über die Aufhebung der Befristung betreffs des KITA-Leistungsvertrages mit der ev. Kirchengemeinde“

Die Befristung wird aufgehoben und das Einvernehmen entsprechend des Vertrages hergestellt.

Beschlussvorlage Nr. 97-07/04 „Beschluss über die Fortführung der Partnerschaftvereinbarung zwischen der ODE und dem Tierpark Sassnitz betreffs der RÜGENCARD 2005“

Die vorliegende Vereinbarung wird für das Jahr 2005 abgeschlossen.

Beschlussvorlage Nr. 98-07/04 STV „Beschluss über die Benutzung der RÜGENCARD 2005 auf dem Parkplatz ‚An der B 96“

Der Bürgermeister wird beauftragt einen fortführenden Vertrag für das Jahr 2005 mit der ODE abzuschließen.

Beschlussvorlage Nr. 99-07/04 STV „Finanzierung der Kindertagesstätten der Volkssolidarität ab Januar 2005“

Die Stadt stellt ihr Einvernehmen zu den zwischen dem Landkreis Rügen und dem Kreisverband der Volkssolidarität Rügen geschlossenen Leistungsverträgen her.

Beschlussvorlage Nr. 100-07/04 STV „Beschluss über eine Nutzungsänderung des Gebäudes Bergstraße 23 durch das Museum Prora“

Die Stadt stimmt der neuen Nutzungskonzeption zu. Des Weiteren werden mit dem Museum Prora die Voraussetzungen beraten, die eine längerfristige Nutzung oder den Kauf ermöglichen. Die Entscheidung darüber soll noch im Jahre 2005 erfolgen.

Beschlussvorlage Nr. 101-07/04 STV „5. Änderung der Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz“

Die Stadtvertretung stimmt einer Änderung der Hafennutzungsordnung zu. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung im Stadtanzeiger an.

Die Bekanntmachung erfolgt im Stadtanzeiger 19/2004 Seite 6.

Der Hauptausschuss der Stadtvertretung fasste in seiner Sitzung am 22. November 2004 folgende Beschlüsse:

Beschlussvorlage Nr. 89-08/04 HA „Erschließung / Verkauf von Wohnbauland im Baugebiet B-Plan Nr. 4 ‚Mukraner Straße“

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit Herrn Hösterey Verhandlungen zum Abschluss des B-Plan-Änderungsverfahrens, zum Verkauf des städtischen Grundstücks sowie dessen Erschließung zu führen und den ausgehandelten Kaufvertrag der Stadtvertretung vorzulegen.

Beschlussvorlage Nr. 93-08/04 HA „Antrag auf Erlass der Grundsteuer B für das Grundstück Rosa-Luxemburg-Straße 3 in Sassnitz – Eigentümer: GbR Lesch/Erb“

Der Hauptausschuss stimmt dem Erlass der Grundsteuer B zu. Die Kämmerei wird ermächtigt, die Forderungen auszubuchen.



Vergabe zur Bewirtschaftung der Toilettenanlage im Informations- und Servicecenter der Stadt Sassnitz am Molenfuß

Hiermit schreibt die Stadt Sassnitz die Bewirtschaftung der Toilettenanlage im Informations- und Servicecenter der Stadt Sassnitz am Molenfuß aus.

Die Anlage umfasst eine Gesamtfläche von ca. 60 m².

Dazu gehören im Einzelnen:

- eine Behinderten WC-Anlage, ausgestattet mit einem Waschbecken und einem WC, Gesamtgröße 6,95 m²;
- eine Damen WC-Anlage, ausgestattet mit 4 Waschbecken und 4 WC, Gesamtgröße 18,28 m²;
- eine Herren WC-Anlage, ausgestattet mit 4 Waschbecken, 8 Urinalen und 3 WC, Gesamtgröße 23,28 m²;
- ein Lagerraum mit einer Fläche von 1,44 m²;
- eine anteilige Fläche des Zugangsflures von 10,00 m²

Gesucht wird eine geeignete zuverlässige Person, die diese WC-Anlage selbständig bewirtschaftet.

Die WC-Anlage soll ganzjährig täglich, der Saison entsprechend, geöffnet sein.

Dabei sind die öffentlichen Abendveranstaltungen im Informations- und Servicecenter zu berücksichtigen.

Bewerber richten Ihre Vorstellungen zur Betreuung der WC-Anlage **bis zum 27. Dezember 2004** an die

Stadt Sassnitz
Der Bürgermeister
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz

Kennwort: - Betreuung der WC-Anlage Molenfuß -

Layout & Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Tel.: (03 83 92) 68-0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63
E-Mail: info@sassnitz.de
Internet: http://www.sassnitz.de

Erscheinungsweise:

mindestens vierteljährlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung
Sassnitz
ABO-Abgabe nach Vereinbarung